

**Aufhebungssatzung zur**  
**Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**  
**in der Stadt Heide**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 und 8 und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 26.04.2023 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**  
**Aufhebung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 26.05.2021**

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heide - Zweitwohnungssteuersatzung - vom 26.05.2021 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.03.2023 wird mit Wirkung vom 01.01.2024 aufgehoben.

**Artikel 2**  
**Übergangsregelung**

Die Zweitwohnungssteuer wird nur noch erhoben, sofern die Steuerpflicht vor dem 01.01.2024 entsteht bzw. entstanden ist. Insoweit ist die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heide - Zweitwohnungssteuersatzung - vom 26.05.2021 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.03.2023 weiterhin anzuwenden.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Heide, den 26.04.2023



Oliver Schmidt-Gutzat  
Bürgermeister